

Veröffentlicht am Samstag, 10. Oktober 2015 um 06:00

Die "Judenfrage" in Luxemburg

Meilenstein oder Stolperfalle?

Die Unzulänglichkeiten des Artuso-Berichts

von Charles Barthel (Historiker)

Gleich vorneweg: Ich bin kein Experte für Fragen des Zweiten Weltkriegs und werde es deswegen auch unterlassen, mich in die Debatte über Widerstand versus Kollaboration einzubringen, geschweige denn Persilscheine auszustellen oder den Stab über Landsleute zu brechen, die jene schwierige Zeit der Naziherrschaft miterleben mussten. Als an der Wahrheit interessierter Historiker aber halte ich es für zwingend notwendig, mich mit dem Artuso-Bericht an sich zu befassen, besonders nachdem er, kaum veröffentlicht, bereits als „Meilenstein“ der Luxemburger Historiographie gefeiert, und von einigen Politikern als Grundlage benutzt wird, eine öffentliche Entschuldigung des Staates für (angeblich) begangenes Unrecht herbeizuführen. Sind die Ergebnisse des Berichts eines Einzelnen allerdings tatsächlich so überzeugend, dass sie derart weitreichende Konsequenzen rechtfertigen?

Die vom vorigen Premierminister Jean-Claude Juncker an Vincent Artuso bzw. die Universität Luxemburg gestellte Aufgabe war eigentlich klar und deutlich umrissen. Sie bestand darin, «de mener à bien des recherches portant sur le rôle de la Commission administrative durant la 2e Guerre mondiale, et plus particulièrement sur son rôle dans la mise en pratique de la politique antijuive du régime national-socialiste». Die Artuso-Begleitkommission hat diesen engen thematischen und zeitlichen Rahmen (von Mai bis Dezember 1940) in ihrer ersten Sitzung vom 28. Mai 2013 ausdrücklich wie folgt bestätigt: «en raison du peu de temps imparti [immerhin mehr als ein Jahr], le travail de recherche [...] aura pour objectif principal d'éclairer la participation de cette commission [von Albert Wehrer geleitete Verwaltungskommission] aux persécutions antisémites engagées par les autorités d'occupation allemandes» (Artuso-Bericht, S.11).

Das zunächst rigoros abgesteckte Forschungsfeld wurde dann im Nachhinein auf Wunsch von Artuso erweitert, indem nun auch das Verhalten («attitude») der Exilregierung mit eingebracht wurde (S.12). Allein das Inhaltsverzeichnis lässt erahnen, weshalb diese Aufblähung vonnöten war. Da die ersten hundert Seiten des insgesamt knapp 220 Seiten umfassenden Werks (die vielen weißen Blätter, die Titelseiten, die Danksagungen, usw. wurden nicht mitgezählt) die anderthalb Jahrhunderte vor dem Einsetzen der Kommission behandeln und die letzten 50 Seiten die Zeit nach ihrem Verschwinden im Dezember 1940 ansprechen, hätte am Ende – ohne die Erweiterung des Fokus – mehr als die Hälfte des Berichts am ursprünglich zentralen Gegenstand des von Regierungsseite angestrebten Aufklärungsversuchs vorbeigeredet! Das peinliche Ungleichgewicht, das noch wesentlich

krasser wird, wenn man die zahlreichen Abschweifungen des Autors herausrechnet (z. B. seine Auslassungen über die „Gölle [sic] Fra“, S.122, von denen nicht zu ersehen ist, inwiefern sie im Kontext der zu behandelnden Materie einen Beitrag leisten), hätte gleich von Anfang an noch viel deutlicher gemacht, wie „dünn“ die vorgelegte Abschlussarbeit in Wirklichkeit ist.

Die mangelhafte wissenschaftlich-methodologische Strenge springt gleich im „einleitenden“ ersten Teil ins Auge (bis Seite 94). Obwohl die Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg, wie gesagt, nicht zur gestellten Aufgabe gehört, hätte eine sinnvolle Einführung in die „Judenfrage“ der Vorkriegsära zum besseren Verständnis der Gesamtproblematik äußerst hilfreich sein können. Statt einer mehr oder weniger chronologischen Abhandlung (von der Erstürmung der Pariser Bastille bis zum Sitzkrieg), bestehend aus einem Resümee bekannter Inhalte aus längst veröffentlichten Arbeiten, hätte man es begrüßt, wenn Artuso thematisch-analytisch vorgegangen wäre und uns wenigstens für die Zeitspanne zwischen Januar 1933 (sog. „Machtergreifung“ Hitlers) und Mai 1940 (Beginn des Westfeldzugs) eine umfassende, brauchbare Statistik vorgelegt hätte, mit präzisen Angaben zur Einreise ausländischer Juden nach Luxemburg bzw. ihrer weiteren Ausreise nach verschiedenen Aufnahmeländern.

Der Bericht lässt es nicht zu, sich hierüber ein auch nur annäherndes Bild zu machen.

Eine graphische Darstellung des Zahlenmaterials hätte auf einen einzigen Blick verdeutlicht, um wie viele Personen zu welcher Zeit es überhaupt geht. Sie hätte dem Betrachter ohne viele Worte vor Augen geführt, wann die einzelnen durch den ständig steigenden Druck gegenüber der jüdischen Gemeinschaft in Nazideutschland und Zentraleuropa (nach der Zerschlagung der ehemaligen Tschechoslowakei) bedingten Auswanderungsschübe ins Großherzogtum erfolgten. Stattdessen quält der Leser sich durch die ersten 94 Seiten des Untersuchungsberichts, um mal hier, mal da einige Zahlen aufzustöbern, die jeweils nur einen verhältnismäßig kurzen Zeitabschnitt tangieren und deshalb den Gesamtüberblick vermissen lassen. Quantitative Angaben zur Emigration deutscher Juden nach Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Dänemark, Österreich (bis zum Anschluss), Polen, England oder den Vereinigten Staaten von Amerika, usw. fehlen vollständig. Dabei hätte Vergleichsmaterial es dem Betrachter gestattet, das Phänomen der Zuwanderung von verfolgten Israeliten im Großherzogtum richtig einzuschätzen. War der Zustrom stärker oder geringer als in den übrigen Nachbarstaaten Deutschlands? Der Bericht lässt es nicht zu, sich hierüber ein auch nur annäherndes Bild zu machen.

Interessant – als Vergleich – wären auch Angaben zur Migration nicht-jüdischer Asylanten gewesen. Wie viele Zeugen Jehovas, Zigeuner und politisch Vertriebene des Naziterrors fanden den Weg zu uns? Wie wurden sie aufgenommen bzw. abgewiesen? Mit anderen Worten: Verhalten sich die öffentliche Meinung und die Behörden in Luxemburg ihnen gegenüber anders als gegenüber den Juden? Eine Paralleluntersuchung hätte bestimmt zu aufschlussreichen Erkenntnissen geführt. Eine Behandlung der nicht-jüdischen Einwanderer wäre auch noch in einer ganz besonderen Hinsicht von allerhöchster Notwendigkeit gewesen. Gab es von ihnen Namenslisten, insbesondere Namenslisten der zu ihnen gehörenden Kinder? Je nachdem wie die Antwort auf diese Frage ausfällt, könnte ich mir durchaus vorstellen, dass es für die Erfassung jüdischer Kinder eine völlig anderslautende Erklärung gibt, als jene die in Zusammenhang gebracht wird mit einer bereits in den 1930er Jahren einsetzenden vermeintlichen „Wegbereitung“ für die spätere Einführung der Nürnberger Gesetze (siehe weiter unten).

Etwas mehr Berücksichtigung hätte auch die seit Anfang der 1930er Jahre einsetzende „Abschiebung“ zahlloser italienischer Gastarbeiter in Luxemburg verdient (sie klingt lediglich am Rande einmal kurz an). Wer weiß, es hätten sich auch diesbezüglich brauchbare Ansätze zu weiteren Nachforschungen ergeben, insbesondere in unmittelbarem Zusammenhang mit der Weltwirtschaftskrise. Die lang anhaltende Konjunkturlaute scheint mir absolut ausschlaggebend zu sein für so manche einschränkende Maßnahme der Luxemburger Verwaltungsstellen. Trotzdem wird die durch den New-Yorker Börsenkrach verursachte Depression mehr als stiefmütterlich behandelt, und wenn sie mal Erwähnung findet, dann auch noch in einer recht eigensinnigen Art und Weise. So lesen wir: «Les menaces que les "nouveaux venus" [lies: jüdische Asylanten] faisaient planer sur le pays étaient ensuite d'ordre économique. Dumont [Justizminister Norbert Dumont] souhaitait éviter que les réfugiés indigents ne tombent à la charge du contribuable» (S.50). Als sei dies ein frommer Wunsch einzig und allein des liberalen Ministers gewesen.

Dass Dumont, wie viele andere Politiker gleich welcher Couleur, dem ständig wachsenden Druck der Arbeitergewerkschaften (in der Mehrzahl) nachgab, scheint Artuso zu ignorieren, ansonsten hätte er wenigstens eine oberflächliche, aber halbwegs verlässliche Eruiierung der damals von den Syndikaten erhobenen Forderungen nach einer bestmöglichen Absicherung der Arbeitsplätze „nur für Luxemburger“ in seine Nachforschungen mit einfließen lassen müssen. Auf Seite 69 wird der LCGB ein einziges Mal genannt. Man könnte also glauben, es habe nur ihn als alleinige Vertretung des Proletariats gegeben. Der sozialistische Luxemburger Berg- und Metallindustriearbeiter-Verband (LBMI AV – später: LAV/OGBL) kommt erst gar nicht vor, obwohl die Parolen der Genossen, inklusive der Kommunisten, denjenigen der christlichen Arbeiterschaft doch verblüffend ähnelten. Übrigens: Eine stärker thematisiert vorgehende Untersuchung, gegliedert, wie oben suggeriert, nach Themenkreisen wie der Attitüde des Proletariats und seiner Gewerkschaften, hätte brauchbare Angaben liefern können zu der – womöglich – sozial differenzierten Einschätzung des Phänomens der Judenzuwanderung durch einzelne Gesellschaftsschichten.

Außer statistischen Tafeln und Schaubildern vermisst man eine zusammenhängende summarische Darstellung der rechtlichen und praktischen Handhabung des Flüchtlingsstroms in den übrigen Anrainerstaaten des 3. Reichs. Hier und da tauchen im Artuso-Bericht vereinzelt knappe Bemerkungen über das Vorgehen der französischen oder belgischen Behörden auf. Die Konferenz von Evian wird gerade mal in einem Abschnitt abgeheftet (S.78). Alles in allem bleibt der internationale Bezug aber auf der Strecke. Schade, besonders da fortschrittliche Akademiker der Luxemburger Historiographie ja immer wieder den Vorwurf machen, sie sei stets zu kurzfristig auf das rein Nationale fokussiert.

Völlig ausgeblendet wird dagegen ein weiterer interessanter Aspekt, der zum Verständnis der Behandlung eingewanderter Juden seitens der heimischen Behörden bzw. der Luxemburger Bevölkerung hätte beitragen können, nämlich die Reaktion der hierzulande seit langem ansässigen Juden. Sind sie bei den Ministern der «Prévoyance sociale», Pierre Dupong und Pierre Krier, wie auch bei den Gemeindevorstehern und kommunalen Dienststellen (u.a. Armenbüros), insbesondere der Stadt Luxemburg und der Metropolen des Minettebeckens vorstellig geworden, um die Aufnahme weiterer Flüchtlinge voranzutreiben? Andererseits kommt man nicht umhin, auch dem unbequemen Gedanken nachzugehen, ob nicht etwa manche einheimischen Juden in den Neuankömmlingen eine Bedrohung für die eigene gesellschaftliche und wirtschaftliche Position erblickt haben könnten?

Eine ehrlich-offene Behandlung des Themas hätte verlangt, auch diesen Gesichtspunkt zu berücksichtigen; Artuso denkt nicht einmal daran.

Die Frage ist durchaus berechtigt, u. a. mit Blick auf das später, im Krieg, ausgedrückte Bedauern Antoine Funcks vom Luxemburger Roten Kreuz in Frankreich (LRK-F) über die geringe Hilfsbereitschaft wohlhabender Landsleute. Nur wenige, wie Dr. Simon Herz oder Joseph Cahen waren laut Funck vor dem Verlassen des europäischen Festlandes damit einverstanden, dem LRK-F einen Teil ihres Privatvermögens im Austausch gegen Schuldverschreibungen zu Lasten der Exilregierung abzugeben. Eine ehrlich-offene Behandlung des Themas hätte verlangt, auch diesen Gesichtspunkt zu berücksichtigen; Artuso denkt nicht einmal daran.

Stattdessen versucht er wiederholt die ganze Malaise der Luxemburger auf einen «processus qui avait vu progressivement les valeurs libérales s'effacer au profit des idées nationalistes» zu reduzieren (S.94; siehe auch 23, 25, 28 sqq., 85, 223). Beweise, sprich: konkrete Belege zwecks Untermauerung seiner Theorie liefert er keine, es sei denn, er wolle sie an Exkursen wie demjenigen über das Maulkorbgesetz festmachen (S.65-66). Nebenbei bemerkt: Die Behandlung dieser Episode beruht laut Literaturangaben lediglich auf drei Werken von Denis Scuto, Henri Koch-Kent und Henri Wehenkel. Autoren, die eine abweichende Meinung vertreten, wie Gilbert Trausch, um nur ihn zu nennen, werden ausgeblendet. Darf man von einem aufrichtigen Forscher nicht erwarten, dass er auch Gegendarstellungen erfasst?

Wie dem auch sei, überzeugende Argumente für die Richtigkeit seiner fixen Idee dürfte Artuso ohnehin nur schwer finden. Das bloße Durchblättern der Kammerberichte oder der Zeitungen des 19. und angehenden 20. Jahrhunderts fördert in der Tat gleich haufenweise Zitate an den Tag, die bezeugen, dass die von Artuso vorausgesetzte Antinomie der Begrifflichkeiten liberal und national nicht gegeben ist, sondern dass beide Strömungen stets sehr eng miteinander verquickt waren. Liberale Galionsfiguren wie Norbert Metz lassen sich beliebig des nationalistischen Denkens und Handelns überführen. Gleiches gilt für Linksradikale wie Michel Welter. Man denke nur an die flammende Rede des „roten Doktors“ gegen Luxemburgs Beitritt in die Norddeutsche Brausteuerergemeinschaft für Bier...

Überhaupt stellt der Betrachter sich die Frage, welche Absicht Artuso mit seiner simplistischen Deutung verfolgt, es habe seit der französischen Revolution bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkriegs eine Art Ablösung des Liberalismus durch den Nationalismus stattgefunden? Soll suggeriert werden, dass liberales Gedankengut gleichbedeutend ist mit „weltoffen“ («universaliste», S.58, 60 usw.) und „gut“, dagegen nationales mit „schlecht“ oder gar „böse“, dass also die in den 1930er Jahren dominierenden Politiker und Anhänger der Rechtspartei sich sozusagen zwangsläufig „schuldig“ machen mussten, weil sie ja, laut Artusos zur Gesetzmäßigkeit der Geschichte erhobenen manichäischen Entwicklung, kleinkariert und reaktionär-nationalistisch handelten bzw. handeln mussten?

Der aktuell allseits von europäischen Historikern wiederentdeckte prosopographische Ansatz ist Vincent Artuso fremd.

Natürlich steht es jedem Einzelnen frei, seine ganz persönliche Weltanschauung zu pflegen und sie offen zu Markte zu tragen; sie zum Dreh- und Angelpunkt einer wissenschaftlichen Untersuchung zu machen, die der Regierung nüchterne Fakten zur Aufklärung eines doch recht komplexen Sachverhalts liefern soll, ist schier unzulässig.

Kommen wir dann zum eigentlichen Thema der Studie: die Verwaltungskommission. Der aktuell allseits von europäischen Historikern wiederentdeckte prosopographische Ansatz ist Vincent Artuso fremd. Vergeblich sucht man in seinem Werk nähere biographische Angaben zu Albert Wehrer und den übrigen Mitgliedern der Luxemburger Verwaltungsbehörde. Schriften wie jene von Mauve Carbonell werden nicht berücksichtigt; Bekanntes, wie der Umstand, dass Wehrer in den Jahren seiner Verbannung bei Felten & Guillaume in Leipzig angeblich Kontakte zum Kreisauer Kreis pflegte, werden weder überprüft noch überhaupt erwähnt. Möchte man eine Person be- oder gar aburteilen, wie Artuso es ständig zu tun pflegt, müsste man sich doch wenigstens zunächst einmal ein Bild über deren Hintergrund machen (Studium, politische und religiöse Überzeugungen, Freundes- und Bekanntenkreis, Parteizugehörigkeit oder Parteilosigkeit, usw.). Selbst ungewissenhafte Richter würden es nicht versäumen, das persönliche Umfeld eines Angeklagten auszuleuchten. Artuso kümmert es nicht.

Eine wirklich klare, eindeutige Aussage zu den Grundlagen der Macht von Wehrers Kommission ist ebenso nicht vorhanden. Die unangepasste, schwammige Wortauswahl tut ein Übriges, um den Leser im Regen stehen zu lassen. «Fait notable» – liest man in einer entscheidenden Passage auf Seite 100 – «ce nouvel organe [lies: die Verwaltungskommission] fut [!] doté des pleins pouvoirs que les lois du 28 septembre et du 29 août 1939 avaient accordé au gouvernement qui, désormais, se trouvait hors du pays. Cela [!] indique que, dès le début, la Commission présidée par Albert Wehrer fut bien plus qu'un collègue devant se contenter de gérer les affaires courantes». Das zwangsläufig eine logische Konsequenz in Aussicht stellende Wörtchen „cela“ hat mich aufhorchen lassen. Wieso sollte die Berufung auf die der Regierung weitestgehende Vollmachten einräumenden Gesetze von 1938 und 1939 automatisch gleichbedeutend sein mit der entschiedenen Absicht Wehrers, Regierungs- statt bloße Verwaltungsmacht an sich zu reißen? Ich denke doch, dass es sich bei der Berufung auf die Gesetze von 1938/39 in erster Linie um eine juristische Formsache handelt. Um zu verwalten, braucht man eine rechtliche Grundlage. Das ist halt so in einem Rechtsstaat. Woher aber sonst, wenn nicht Kraft der verfügbaren Texte aus der Vorkriegszeit, hätten hohe Beamte (die nicht gewählt, sondern nominiert waren) diese Verwaltungsbefugnis urplötzlich herholen sollen, nachdem die geflüchtete Regierung von Pierre Dupong es offenbar versäumt hatte, klare Anweisungen zu hinterlassen (ich sage „offenbar“, weil die von Artuso ungenutzte Quelle des amerikanischen Gesandten in Luxemburg, George Platt Waller, gegenteiliges nahelegt)? Auf die Verfassung konnten die in Luxemburg zurückgebliebenen Herren sich jedenfalls nicht berufen, um ihre erweiterten Befugnisse auch nur halbwegs legal abzusichern.

Artuso fährt dann fort: «La lettre qu'Albert Wehrer adressa deux jours plus tard à Ernest Hamelius, président du Conseil d'Etat, afin de lui demander son indispensable blanc-seing, montre que la Commission administrative avait la volonté de pouvoir se substituer à un gouvernement [lies: die Exilregierung] discrédité dès le début». Auch diesen vermeintlich zwingenden Rückschluss kann ich nicht nachvollziehen. Da die Abgeordnetenkammer Wehrer mit den Vollmachten ausstattete (siehe oben: «fut doté», nicht etwa «se dota»), und zwar auf der Grundlage der besagten zwei Gesetze, scheint es normal, dass der Vorgang verfassungsmäßig vom Staatsrat avisiert werden sollte/musste, um wenigstens dem Schein nach rechtskräftig zu sein. Im Übrigen, soweit ich mich an den Bürgerkundeunterricht aus früheren Schultagen erinnere, erteilt der Staatsrat keine „Blankoschecks“. Falls Artuso das Wort nun nicht im staatsrechtlichen, sondern im übertragenen Sinn gebraucht haben sollte, also gleichlautend etwa mit „grünes Licht geben“, dann widerspricht er sich selbst auf der nächstfolgenden Seite, wo er uns mitteilt, dass der Staatsrat sich hinter einem zweiten

Kammervotum versteckte und damit also doch eine klare Bedingung stellte. Kann man dann noch von einem Blankoscheck reden?

Eine Aufklärung der gestifteten Begriffsverwirrung tut not

Genauso wenig leuchtet mir ein, wie Artuso auf Seite 102 dann an Wehrers eigenem Antrag «de changer le nom de la "Commission de Gouvernement" en "Commission administrative"» kommentarlos vorbeizieht. Wäre er sich und seiner ureigenen Logik treu geblieben, dann hätte er konsequenterweise aus der abschwächenden Formulierung, die Wehrer vorschlug, den Schluss ziehen müssen, die Kommission habe sich selbst eben keineswegs als Ersatzregierung gesehen! Eine Aufklärung der gestifteten Begriffsverwirrung tut not, umso mehr als die Vorgänge in Luxemburg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit durch die klare Positionierung des Reichsaußenministers Joachim von Ribbentrop vom 16. Mai 1940 und die darauf erfolgte 180 Grad Kehrtwendung der Feldkommandantur stark beeinflusst wurden. Aus den in Berliner Archiven gehorteten Unterlagen ergibt sich demnach eine völlig andere Lesart als jene, die Artuso als Ausgangsbasis für seine widersprüchliche Interpretation der folgenreichen Ereignisse von einst zurückbehält. Deutschen Quellen zufolge ist die Initiative zur Gründung der Wehrer-Kommission nämlich auf den Feldkommandanten der Wehrmacht, (womöglich) in Zusammenarbeit mit dem Gesandten Otto von Radowitz zurückzuführen. Beide drängten auf die Einführung einer Luxemburger Ersatzregierung, bis am 16. Mai, nach dem bestbekannten Muster deutschen Kompetenzgerangels zwischen Heer, Staat und Partei, das Berliner Außenministerium sich einschaltete und von einer Neuauflage dessen, was 1914-1918 im Großherzogtum geduldet worden war, nichts (mehr) wissen wollte (Ribbentrop: „Von einer ‚Regierung Wehrer‘ darf nicht gesprochen werden. Herr Wehrer kann, solange sein Verhalten dies rechtfertigt, als Vertreter lokaler luxemburgischer Stellen angesehen und es können de facto Einzelfragen mit ihm behandelt werden. Es ist aber alles zu vermeiden [sic], was eine Anerkennung Herrn Wehrers als Vertreter einer luxemburgischen Regierung in sich schließen würde“). Sollte diese Darstellung der Ereignisse sich bewahrheiten, dann geriete der Artuso-Bericht zwangsläufig in eine extreme Schiefelage betr. das höchst bescheidene Ausmaß der wahren Befugnisse Wehrers und der übrigen Kommissionsmitglieder. Es drängt sich auch die Frage auf, inwiefern man unter solchen Umständen, ab Mitte/Ende Mai 1940, überhaupt noch von einem auch nur halbwegs souveränen „Luxemburger“ Staat sprechen darf, den Wehrer und seine Kommission hätten verkörpern können? Die einwandfreie Prüfung der staatsrechtlichen Lage, in der sich unser Land damals befand, wäre daher meines Erachtens von kapitalster Bedeutung gewesen, besonders da die nicht-Offenlegung aller Begebenheiten (u. a. auch des Umstandes, dass am 11. Mai 1940 nur 23 von insgesamt 55 Abgeordneten anwesend waren) unweigerlich bei einem nicht in Details eingeweihten breiten Publikum von heute zu einer fatalen Fehleinschätzung der Gegebenheiten von damals führen muss.

In ähnlich falsche Rückschlüsse verhakt Artuso sich auch mit seiner Behauptung, die Verwaltungskommission habe, von Anfang an, die Vorgehensweise der Exilregierung missbilligt und sich unmissverständlich von ihr distanziert. Wie aber schätzt er dann Louis Simmers Ratschlag an hohe Luxemburger Beamte ein, die Wehrers Weggefährten gegen Ende des Monats Oktober 1940 mit der brennenden Frage bedrängten, ob sie der VdB nun beitreten sollen oder nicht: «Mir [Verwaltungskommission] sin zur Menung komm, dass den Drock elo so' stark ass gin, dass eis Regierung [!], wann se eremkennt [!!], kengem Beamten e Crime draus ka machen» (S.124). Statt die Bitte der Abteilungsleiter staatlicher Luxemburger Behörden um Anweisung zu einer «fronde», d. h. einem „Aufstand“ aufzubauschen, den man so ohne weiteres aus der Schilderung überhaupt nicht herauszulesen

vermag, hätte Artuso spätestens an dieser Stelle seiner Argumentation innehalten und seine eigene Interpretation wenigstens hinterfragen müssen. Geringstenfalls hätte er zugeben müssen, dass die eindeutige Anspielung Simmers auf die mögliche Rückkehr der in seinen Augen nach wie vor rechtmäßigen Exekutive (sonst bräuchte sich ja schließlich niemand zu fürchten, eines „Crime“ bezichtigt zu werden) Probleme macht, weil sie so ganz und gar nicht in das artusische Schema hineinpasst. Woher kommt diese Unstimmigkeit, die dem Autor des Berichts entgangen zu sein scheint bzw. die er sich nicht erklären kann und deshalb einfach ausblendet, ohne weitere Gedanken darauf zu verschwenden?

Mich hat allerdings keine der angeführten Belegstellen wirklich davon zu überzeugen vermocht, Wehrer sei tatsächlich der Exilregierung gegenüber feindlich gesinnt gewesen.

Ich kann mir dagegen gleichwohl denken, wo der Schuh drückt. Artuso hat es verpasst, bei der Auslegung seiner Quellen darauf zu achten, an wen sie gerichtet sind. Deshalb kann er sich auch nicht ausmalen, dass Simmer, Wehrer und die übrigen Mitglieder der Übergangsbehörde in Anbetracht der heiklen Lage durchaus genötigt waren, sich der luxemburgischen Öffentlichkeit und den deutschen Besatzern gegenüber einer anderen Sprache zu bedienen, als wenn sie unter ihresgleichen waren, wo sie ihre echten Überzeugungen und wahren Absichten eher preisgeben konnten. Immerhin war Wehrer Diplomat und zudem ein gewiefter Taktiker. Er beherrschte das Spiel der Doppeldeutigkeit meisterhaft. Artuso ist dem mitnichten nachgegangen. Sein undifferenzierter Umgang mit den jeweiligen Adressaten der zitierten Archivalien lässt ihn alles für bare Münze nehmen, was er an Schriftstücken von und über Wehrer und seine Weggefährten sammeln konnte. Mich hat allerdings keine der angeführten Belegstellen wirklich davon zu überzeugen vermocht, Wehrer sei tatsächlich der Exilregierung gegenüber feindlich gesinnt gewesen. Warum ich in diesem Punkt so hartnäckig ungläubig bin, hat einen triftigen Grund: Nach dem Krieg hat Joseph Bech Wehrer ganz offenkundig ohne Zögern wieder in sein altes Amt aufgenommen und ihn sogar mit den für die Zukunft des Landes allerwichtigsten Dossiers befasst, bevor er ihn mit dem Aufstieg in das höchste, ehrwürdigste europäische Amt der Hohen Behörde der EGKS fürstlich belohnte. Einen einschlägigeren Vertrauensbeweis des Ministers zugunsten seines Beamten kann man sich nicht vorstellen. Hätte ein alter Fuchs wie Bech so agiert, wenn er auch nur den allerleisesten Verdacht gehegt hätte, sein Untergebener habe sich ihm gegenüber 1940 illoyal verhalten oder sei ihm sogar in den Rücken gefallen? Immerhin hätte er Wehrer nötigenfalls problemlos in einer entlegenen Dachkammer von Sankt Maximin „entsorgen“ können. Der Leser versteht nun auch, weshalb ich eben noch auf die Unverzichtbarkeit einer Biographie Wehrers gepocht habe.

Halten wir schließlich fest, dass zur Klärung des zentralen Komplexes um die Einsetzung und die Machtfülle der Kommission das Heranziehen der nicht veröffentlichten, aber dennoch erhaltenen Akten der Abgeordnetenkammer aus jenen Maitagen 1940 hätte hilfreich sein können. Warum lässt Artuso diese a priori vielversprechende Informationsquelle außen vor? Und wie schaut es mit den Beständen des Staatsrats aus? Sie sind in der Regel ziemlich vollständig und gut konserviert. Sind darin Dokumente aus den Kriegstagen zu finden? Falls ja, warum werden sie nicht benutzt? Falls nein, wäre dazu mindestens eine Fußnote fällig gewesen. Artuso hätte sich dadurch nämlich selbst des Verdachts entzogen, nicht an den richtigen Stellen nachgeschaut zu haben.

Manche Historiker, und sei es nur um sich und ihre Arbeit von der sonst üblichen Vorgehensweise abzuheben, stellen zunächst Behauptungen auf, die dann erst in der Folge entweder bewiesen oder widerlegt werden. Obwohl ich persönlich der Auffassung bin, dass

diese Methode, die lediglich darin besteht, das Pferd von hinten aufzuzäumen, nicht viel mehr bringt als die klassische Darstellung des Aktenmaterials und der Überprüfung seines Wahrheitsgehalts, kann man sie dennoch gelten lassen, sofern die initiale Aussage unmissverständlich als Arbeitshypothese gekennzeichnet wird und gleichzeitig die daran anschließende Analyse zu einem genauso unmissverständlichen Ergebnis über die Richtigkeit oder aber die Nichtbestätigung der aufgestellten Prämisse führt. Genau das ist aber in Artusos Verwirrspiel mit – einerseits – Ausgangsthesen, die schlussfolgernden Charakter beanspruchenden und – andererseits – der fehlenden Korrektur etwaiger Unstimmigkeiten, die sich aus der Schilderung ergeben, längst nicht immer der Fall.

Ein Beispiel unter vielen ist auf Seite 119 zu finden, wo der Verfasser des Berichts mit einem markigen verallgemeinernden Grundsatz aufwartet: «En prêtant leur signature aux mesures dictées par l'occupant, ils [Wehrer und die Verwaltungskommission] permirent à ce dernier d'absorber l'Etat luxembourgeois sans accroc». Abgesehen davon, dass die Nazis jene Gleichschaltung auch gänzlich ohne das (unterstellte) Zutun Wehrers geschafft hätten, hält Artuso eine Seite weiter fest, wie wenig es dem Gauleiter Gustav Simon bis Anfang Oktober 1940 gelungen war, luxemburgische Beamte für die Volksdeutsche Bewegung (VdB) zu gewinnen («elle [VdB] n'avait en revanche attiré qu'un nombre très restreint de fonctionnaires», S.120). Als Motiv für die Schlappe gibt Artuso an: «Cela était dû à l'action de la Commission administrative». Also doch! So ganz «sans accroc» lief die Sache für Gustav Simon demnach offenkundig nicht, und auch wenn es sich hierbei bestenfalls um einen Pyrrhussieg von Wehrer und seinen Mitstreitern handelte, so darf man ihnen doch anrechnen, dass sie die anfängliche «infiltration des administrations par la VdB» sehr zum Ärger des Gauleiters durchkreuzt hatten. Artuso verpasst es aber einmal mehr ein, wenn auch nur Teildementi seines arg nuancierungswürdigen Generalverdachts zu liefern.

Nahezu halluzinierende Züge nimmt die Untersuchung dann an, wenn es darum geht, die Einsetzung des Collège des contrôleurs zu deuten (S.147 sqq.), wobei ein Seitenhieb gegen die Historikerkollegen der Commission spéciale pour l'étude des spoliations des biens juifs (S.149) Artuso wichtiger zu sein scheint, als sich zu vergewissern, ob es die von ihm erwähnten Arbed-Werke, «notamment aux Etats-Unis» (S.148), tatsächlich gibt oder ob letztere lediglich Luftschlösser seiner blühenden Fantasie sind.

Fast schon tollkühn sind auch die abstrusen Vorstellungen über die am 25. Juni 1940 abgeänderte Fassung des großherzoglichen Beschlusses vom 28. Februar selben Jahres betr. der kommissarischen Unternehmensverwaltung. Beim ursprünglichen Text vom Februar 1940 hält Artuso wild entschlossen fest, dass es sich um eine Maanfertigung zugunsten der Arbed handelt (S.148). Dem kann man nur beipflichten, und ich würde sogar so weit gehen zu behaupten, dass besagter Beschluss, wenn nicht vom „Service du contentieux“ der Vereinigten Hüttenwerke selbst, sodann aber in engster Absprache mit den Herren aus der Avenue de la Liberté verfasst worden ist. Warum aber zögert Artuso dann den langen Arm der Arbed als Grund für die modifizierte Fassung vom 25. Juni anzuerkennen? Er spricht in diesem Zusammenhang jetzt nur noch von einer «hypothèse» (S.149) und der «ambigüité [sic]», die es hinsichtlich des Datums gäbe. «A ce moment» – bemerkt er – «cela faisait déjà près d'un mois et demi que les entreprises concernées, dont il fallait garantir l'intérêt, avaient été abandonnées». Unsinn! Die Arbed war zu keinem Zeitpunkt nicht mal für eine Minute «abandonnée». Auch wenn Verwaltungsratspräsident Gaston Barbanson, Generaldirektor Aloyse Meyer und die meisten Herren aus der Chefetage nach Südfrankreich geflohen waren, so stand die Konzernzentrale in Luxemburg dennoch, wie vorgesehen, unter der Obhut des

mit weitreichenden Vollmachten ausgestatteten beigeordneten Generaldirektors und engstem Barbanson- und Meyervertrauten Félix Chomé.

In Anbetracht des engen, freundschaftlichen Verhältnisses von Chomé zu Wehrer (erstgenannter rettete letzteren später aus den Klauen der Gestapo) muss davon ausgegangen werden, dass auch die Abänderung des großherzoglichen Beschlusses nicht ohne das Zutun der Arbed vonstattenging und in direktem Zusammenhang stand a) mit der Kapitulation Frankreichs (22. Juni) und b) mit dem bereits erwähnten Umstand, dass sich die Konzernspitze damals noch weitestgehend in Mougins, Montpellier und anderswo im nicht-besetzten Frankreich aufhielt, ohne zu dem Zeitpunkt (zwischen dem 22. und dem 25. Juni 1940) zu wissen, weder ob sie überhaupt nach Luxemburg zurückkehren dürfte noch wann dies möglicherweise der Fall sein könnte. Dass also in Luxemburg nach dem endgültigen Zusammenbruch aller Hoffnung auf einen alliierten Sieg Vorsichtsmaßnahmen für den weiteren Fortbestand der Arbed getroffen wurden (immerhin entsteht durch die französische Kapitulation eine völlig neue Situation, die deutsche Banken und Konzerne zu unverschämten Raubzügen animierte), ist alles andere als «ambigu». Dass es bis drei Tage nach dem tristen Spektakel von Compiègne dauerte, bevor der neue Text spruchreif war, nimmt dagegen kein Wunder: Bei solch wichtigen Angelegenheiten pflegte Chomé stets Rücksprache mit seinem Vorgesetzten Meyer zu halten, was wegen der chaotischen Umstände damals keineswegs unmöglich war, aber eben doch etwas länger dauerte als üblich, u. a. weil Meyer, nicht wie vereinbart über die Schweizer Route, sondern auf den Straßen Frankreichs versuchte einen Weg nach Hause zu finden. Eben! An jenem besagten 25. Juni war er... wieder daheim!

1914 wie 1940 war es Menschen, die in allerhöchste Not geraten waren, völlig egal, aus welchen Motiven heraus ihnen geholfen wurde; Hauptsache jemand half.

Eine solch banale, leider aber gänzlich unspektakuläre Erklärung für eine plausible Datierung des neuerlichen Beschlusses vom 25. Juni wird aber nicht erwogen, weil ja sonst die Anspielungen, Wehrer habe „vermutlich“ von vorneherein Böses im Schilde geführt, indem er es einzig und allein auf den Besitz der Juden abgesehen habe, völlig haltlos würden: «Son [Wehrer/Verwaltungskommission] but était-il de redistribuer les biens des "Juifs" et des opposants politiques à l'ordre nouveau – ces deux catégories étant celles dont le retour d'exode, amorcé à partir de la fin 1940, était le moins probable?» (S.151). Trotz des vorsichtigen Fragezeichens, hinter das Artuso sich verschanzt, wird durch die suggestive Vorgehensweise einer ungeheuerlichen Unterstellung Raum gegeben, die – wenn sie denn wahr sein sollte – natürlich ein handfester Skandal wäre, die allerdings, wie es aussieht, auf sonst nichts beruht, als auf der rein spekulativen, persönlichen Meinung eines einzelnen Historikers. Anzumerken bleibt im eben zitierten Satz ein weiterer Lapsus. Die Heimkehr der allermeisten Luxemburger aus Frankreich setzte nicht erst Ende 1940 ein, sondern war bereits Ende September, Anfang Oktober 1940 bis auf wenige „Nachzügler“ restlos abgeschlossen.

Schlicht surreal mutet der Bericht auch im Kapitel V an. Zunächst wird anhand gleich mehrerer konkreter Beispiele – die teilweise durch Aussagen von Juden gestützt werden – aufgezeigt wie Wehrer zugunsten – zugunsten (!) – der bedrohten Israeliten eingegriffen hat: Nach den Anschlägen von LVJ- und LNP-Mitgliedern bzw. sonstigen Nazi-Sympathisanten auf die Synagoge war der um Schutz für seine Gemeinde besorgte Albert Nussbaum überall abgewiesen worden, nur bei Albert Wehrer nicht, denn «celui-ci intervenait auprès des autorités militaires allemandes et ordre fut donné aussi bien à la police luxembourgeoise qu'à l'armée allemande de faire cesser ces agissements» (S.162); Wehrer unterstützte («appuya»)

gleichzeitig die ESRA (Jüdische Hilfsorganisation) bei ihren Bemühungen, spanische oder portugiesische Visa zu besorgen, «pour permettre aux réfugiés de quitter le pays» (S.164-165). Daraus leitet Artuso zunächst folgerichtig ab: «Il est donc indéniable que la Commission administrative vint en aide à des personnes qui souhaitaient partir et qui n'étaient plus en sécurité au Luxembourg» (S.166), bevor er dann, anhand der haarspalterischen Analyse eines einzelnen Satzes den groben Vorwurf erhebt, Wehrers Beweggründe seien nicht «prioritairement des raisons altruistes» gewesen, sondern die niedere «défense des intérêts du pays». Als sei Letzteres nicht seine allererste und eigentlich einzige Pflicht gewesen, sowohl als vereidigter Staatsbeamte wie auch als Leiter der Kommission? Und dann erinnert mich dieser Vorwurf an die Adresse von Wehrer doch sehr stark an den lächerlichen Tadel des sozialistischen Abgeordneten Dr. Michel Welter, der 1914 die katholischen Kongregationsspitäler scharf attackierte, indem er sie bezichtigte, sie hätten verwundeten Soldaten das Leben gerettet „par conviction chrétienne“ statt es „par humanité“ zu tun!

Ich denke mal, 1914 wie 1940 war es Menschen, die in allerhöchste Not geraten waren, völlig egal, aus welchen Motiven heraus ihnen geholfen wurde; Hauptsache jemand half. Zudem kann Artuso sich allem Anschein nach nicht ausschmücken, Wehrer hätte die «intérêts du pays» nur vorschieben können aus rein taktischen Gründen, um bloß keine Aufmerksamkeit zu erzeugen. Schließlich hatte niemand – weder die Regierungskommission noch die Juden selbst – auch nur den allergeringsten Nutzen davon, unnötig Aufsehen um die, wie mir dünkt, nicht so ganz rechtmäßig ausgestellten Visa zu erregen. Wehrer wäre ein schrecklicher Narr gewesen, wenn er die Deutschen mit der Nase auf sein und Victor Bücks unorthodoxes Handeln zum Wohle der Ausreisewilligen Juden gestoßen hätte.

Dass hier einmal mehr nach dem Haar in der Suppe gesucht wird, um der Kommission auf Teufel komm raus etwas „anhängen“ zu können, verrät Artuso in einem denkwürdigen nachfolgenden Satz: «Une seule [!] source semble [„scheint“!] indiquer [„anzeigen/andeuten“ ≠ „beweisen“/„untermauern“!!!] que la Commission administrative donna des ordres allant dans ce sens [d.h. Juden außer Landes zu bringen bzw. geflüchteten Juden die Rückkehr zu verwehren] – à moins que [!!!!] le Commissariat général à l'évacuation qu'elle avait institué le mois précédent et dont elle avait confié la direction au capitaine Jacoby, de la compagnie des volontaires, n'avait pas agi de sa propre initiative» (S.166). Wir haben es also hier mit einem harschen Vorwurf zu tun, den ihr Urheber aber gleich an 4 (vier) verschiedenen Stellen wieder abschwächt bzw. einschränkt, als ahnte er, dass seine abenteuerlichen Anschuldigungen einer nachhaltigen Überprüfung nicht Stand halten werden. Denn, «la source en question est une lettre du Gauleiter Simon» (S.167)!!!! Wenn man nicht wüsste, dass dem nicht so ist – sich allerdings identischer Vorgehensweisen wie Artuso bedienen würde – dann könnte man glatt aus diesen in einem und demselben Zusammenhang stehenden Sätzen seines Berichts logisch ableiten, er schätze den Gauleiter als glaubwürdiger ein als die verfolgten Juden...

Nur gut, dass Artuso die erwähnten vier prophylaktischen Vorsichtseinschränkungen gleich mit eingebaut hat, denn die auf Seite 167 folgenden Überlegungen zur „Unterstützung“ seiner waghalsigen Spekulationen entpuppen sich als völlig haltlos und beweisen lediglich, dass er keine echten Nachforschungen über die Rückführung der Luxemburger aus Frankreich gemacht hat, ansonsten hätten ihm auf einer einzigen Seite nicht so viele Fehleinschätzungen unterlaufen können.

1) Aloyse Jacoby hat nicht nur „vermutlich“, sondern tatsächlich eigenmächtig gehandelt. Er ist sogar noch viel eigenmächtiger vorgegangen, als Artuso das zu erahnen vermag. Deswegen gab es auch jede Menge Spannungen mit dem Luxemburger Roten Kreuz (LRK) und dem Luxemburger Roten Kreuz in Frankreich (LRK-F), das vor Ort seine eigenen Strukturen aufgebaut hatte.

2) Nicht das Commissariat général aus Luxemburg, sondern das LRK-F bzw. die noch von der Exilregierung eingerichteten Flüchtlingsbüros kümmerten sich um die nach dem nicht-besetzten Südfrankreich geflüchteten Juden, insbesondere um die große Mehrheit von ihnen, die sich im Département de l'Hérault und der Drôme aufhielten. Sie hatten unlängst von der LRK-F Leitung in Montpellier klare Anweisung erhalten, sich aus allzu verständlichen Gründen nicht durch eine Heimreise zwangsläufig in allerhöchste Gefahr zu begeben. Wehrer und die Kommission im fernen Luxemburg hatten mit diesen Vorgängen nichts zu tun. Mir scheint auch, die meisten Juden wären ganz von alleine auf den Gedanken gekommen, eine Heimkehr ins besetzte Großherzogtum sei nicht unbedingt eine empfehlenswerte Alternative gewesen. Dazu bedurfte es keineswegs eines vermeintlich durch Wehrer verhängten Einreiseverbots.

3) Ich stelle dies klar auch mit Blick auf den einzigen „Beweis“ – den angeführten Brief des Gauleiters an die Commission administrative vom 9. August –, der von Artuso wie folgt semantisch ausgeschlachtet wird: «La première phrase [des genannten Briefs] est extrêmement ambiguë. Mais l'apparition de ce "Juden wird die Einreise versagt" après un point-virgule et avant que le Gauleiter ne donne son ordre peut signifier [„könnte (!) bedeuten“] qu'il s'agit de l'une des informations qu'il a reçues de la part du Commissariat général à l'évacuation. Ce qui signifierait [im Konditional] qu'avant même l'instauration de l'administration civile allemande il avait été décidé [kein Konditional mehr] de ne pas accorder de laisser-passer [sic] aux juifs se présentant aux Centres que le Commissariat avait ouvert [sic] à Montpellier et Dijon» (S.167). Mal abgesehen von der Tatsache, dass das mit den angeblich vom Commissariat eingerichteten „centres“ wie eben dargestellt so nicht stimmt, wird Artusos komplizierte Stilübung schlicht hinfällig, wenn man weiß, dass die Rückführungsaktion der Evakuierten in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der beiden Befehlshaber der deutschen Wehrmacht für Frankreich bzw. für Belgien und Nordfrankreich fiel (mit letzterem hatte das Luxemburger Rote Kreuz bereits am 26. Juni 1940 Fühlung genommen). Die Rahmenbedingungen und die praktischen Ausführungsbestimmungen der Heimfahrt wurden demnach in Paris und in Brüssel vom deutschen Militär diktiert, welches die nötigen „Rückreisebewilligungen“ und „Passierscheine“ ausstellte. Die Wehrer-Kommission blieb dabei außen vor, genau wie Gustav Simon, der, sehr zu seinem eigenen Verdruss, in der ganzen Angelegenheit nichts zu bestellen hatte.

Als echt enttäuschend empfinde ich das zentrale Kapitel über die berüchtigten Listen mit jüdischen Namen.

Auch in den nachfolgenden Seiten gibt es viele Schwachstellen hervorzuheben. Als echt enttäuschend empfinde ich das zentrale Kapitel V.3 über die berüchtigten Listen mit jüdischen Namen, die ohne weiteren erkennbaren Grund von Luxemburgern an die deutsche Zivilverwaltung weitergereicht wurden. Bedenkt man, dass es sich um den eigentlichen Stein des Anstoßes handelt, der die ganzen Nachforschungen erst anregte, erachte ich eine auf zwei Seiten und einige Zeilen (S.169-171) komprimierte Abhandlung als eher bescheiden. Inhaltlich gibt sie leider auch nicht viel mehr her als die vorgehenden Kapitel: viele suggestive Fragen, wenige verlässliche Antworten, wie beispielsweise betreffs die erste

Namensliste vom 18. August 1940: «Sur ordre de qui ces listes furent-elles établies? De l'administration civile allemande par l'intermédiaire de la Commission administrative? Aucun document trouvé à ce jour ne contient d'informations à ce sujet» (S.169) – Punkt. Hätte man nicht doch etwas Ausführlicheres erwarten können? Gerne hätte ich mich neuesten Ergebnissen gebeugt, sofern sie denn überzeugend gewesen wären. Aber Artuso empfindet es keineswegs für notwendig, auch mal einen Blick in die jenseits der Mosel erhaltenen Bestände des 3. Reichs zu riskieren. Bloß um wirklich mehr oder weniger sicher ausschließen zu können, die Listen seien auf eine Initiative oder gar einen Befehl von außen an die Besatzer weitergereicht worden, hätte es einem Nachgehen der deutschen Spur zwingend bedurft. Alle Quellenangaben dieses Teils der Untersuchung beschränken sich jedoch bedauerlicherweise ausnahmslos auf die Archives Nationales de Luxembourg.

Zumindest was die Klärung der näheren Umstände der Anfertigung von Listen mit jüdischen Schulkindern anbelangt, hätte es, statt einer Reise ins östliche Nachbarland, ja vielleicht auch schon gereicht, einen Abstecher in die hauptstädtische Aldringerstraße zu machen. Aus Gesprächen mit dem 2002 verstorbenen Kollegen Émile Krier konnte ich entnehmen, dass es dort im Unterrichtsministerium einen Kellerraum gibt, in dem, zumindest seinerzeit, haufenweise alte Unterlagen herumlagen, die zum Teil in die Kriegs- und die Vorkriegszeit zurückreichen. Sofern sie noch vorhanden sind, hätte ihre Aufarbeitung dazu beitragen können, das nun schon übliche Lamentieren wegen der lückenhaften Quellen zu überwinden: «... ces ordres de service [...] sont loin d'être des sources évidentes. Tout d'abord: pour quelle raison ces listes d'enfants juifs furent-elles établies? On peut estimer ...» (S.178). Man stelle sich nur vor, die Aufstellungen seien in den 1930er Jahren ursprünglich – bevor sie später zu anderen Zwecken missbraucht wurden – lediglich zur Registrierung der vom katholischen Religionsunterricht entbundenen Kinder angefertigt worden. Schlicht grotesk würde es werden, wenn sich dann auch noch herausstellte, dass eine Abschrift ans Konsistorium weitergereicht wurde, das ja ebenfalls in der Vorkriegszeit ein Interesse daran gehabt haben könnte, die Namen potentieller Teilnehmer an den freiwilligen Religionskursen für Israeliten in Erfahrung zu bringen...

Den Vorwurf der Oberflächlichkeit seiner Recherche darf man dem Autor auch auf Seite 174 machen, wo er nur beschreibt, wie der Direktor der Escher Industrie- und Handelsschule sich hinter dem Zusatz «meines Wissens» versteckt, um keinen Namen eines möglichen jüdischen Lehrers an seiner Anstalt preiszugeben. Leider vergisst Artuso nachzuprüfen, bzw. dem Leser mitzuteilen, ob denn nun wirklich ein jüdischer Lehrer an der Schule beschäftigt war, den sein Direktor aus der Schusslinie nehmen wollte, oder ob es in seinem Hause gar keinen Juden gab, womit der ganze Aufwand um die Floskel «meines Wissens» nicht erwähnenswertes leeres Gerede bliebe. Wünschenswert wäre es zudem gewesen, aus der Antwort des Direktors vom Mädchenlyzeum in Esch hervorzuheben, dass dieser angibt, der von einer jüdischen Mutter abstammende Repetent Kieffer habe «nie der [jüdischen] Religionsgemeinschaft angehört» (S.175). Der vom Luxemburger Direktor gemachte kleine, aber feine Unterschied zwischen Religion und Rasse geht kommentarlos durch, genauso wie die Rückschlüsse, die man möglicherweise aus dem Umstand hätte ziehen können, dass lediglich der Name eines Kollegen preisgegeben wurde, von dem sein Vorgesetzter wusste, dass ihm nichts mehr passieren konnte, weil er unlängst in Frankreich untergetaucht war.

Ein sich Einarbeiten in den Fundus unserer Botschaft in Washington, in die Unterlagen von Platt Waller oder in den Fonds Bech wäre durchaus hilfreich gewesen: Anstelle des bereits Vertrauten, das man bei Georges Heisbourg (vier Bände statt, wie in der Bibliographie angegeben, ein Band), im Buch zum Hundertsten Geburtstag des Luxemburger Roten

Kreuzes oder in manch anderen Publikationen wesentlich detaillierter nachlesen kann, hätte dieses bisher wenig benutzte Material von beachtlichem Umfang viel Neues über die geflüchteten Luxemburger Juden in der „zone libre“ in Südfrankreich an den Tag gefördert. Artuso hätte mit Bestimmtheit darin auch den einen oder anderen Schlüssel der Erklärung gefunden, weshalb die Exil-Regierung, aber auch Leute wie Antoine Funck und seine Helfer vom LRK-F – Dr. Charles Marx, Hubert Clément, Antoine Krier, Michel Rasquin und viele andere mehr – nichts für die nicht-Luxemburger Juden tun konnten oder wollten. Man muss Artuso zu Gute halten, dass ab Kapitel VI.3 (S.195 sqq.) seine Schilderung und Beurteilung der Ereignisse viel ausgewogener wird und die lästigen, aus der Luft gegriffenen Verdächtigungen allmählich einer nüchternen, dezidiert faktenbezogenen Darstellung weichen, in der auch die zahlreichen Anstrengungen zugunsten der Juden seitens der Exilregierung, allen voran von Justizminister Victor Bodson und Außenminister Joseph Bech gewürdigt werden («Le Gouvernement en exil avait pris pleinement conscience du danger qui guettait les juifs du Luxembourg et assumé [sic] ses responsabilités», S.202).

Fazit: Dem Artuso-Bericht das Prädikat „Meilenstein der Historiographie“ zu verleihen, scheint mir, in Anbetracht der langen Mängelliste und des völlig unvollständigen Charakters der Studie, mitnichten angebracht. Gewiss, es besteht kein Zweifel daran, dass die Haltung der Luxemburger gegenüber Nazideutschland vor und während des Zweiten Weltkriegs überarbeitet werden muss, und zwar mit dem kritischen Blick moderner Geschichtsschreibung, die nicht davor zurückschreckt, auch für die allgemeine Volksseele unangenehme Dinge offen auszusprechen. Um zu dieser Kenntnis zu gelangen, bedurfte es allerdings nicht dem jetzigen aufgeregten Wirbel um die Wehrer-Kommission; allein in meinem persönlichen Bekanntenkreis finden sich zahlreiche Historiker, die schon seit langen Jahren auf die Hinterfragung unserer Geschichte hinarbeiten, ohne dafür gleich weder den Rundfunk und das Fernsehen zu bemühen oder gar parlamentarische Anfragen zu veranlassen.

Bedenkt man, wie heikel die Materie der Kollaboration nach wie vor ist, wäre eine behutsame, an hieb- und stichfesten Belegen angelehnte Vorgehensweise mehr denn alles andere vonnöten gewesen. Die vorliegende Studie ist aber weder in ihrer Wortwahl durchdacht noch in der Argumentation schlüssig an sich. Vereinzelt Fehler oder Missdeutungen hätte man dem Verfasser des Berichts gerne verziehen. Sie sind schnell passiert und auch ich habe mich in meiner dreißigjährigen Tätigkeit als Historiker schon mehr als einmal gehörig geirrt. Wenn es sich aber wie im vorliegenden Fall um einen offiziellen Regierungsauftrag handelt, dessen Inhalt weitreichende politische Konsequenzen nach sich zieht, darf eine Anhäufung von Irrtümern, von unausgegorenen Formulierungen, von lückenhaften Nachforschungen, von unscharfen Darstellungen, von inneren Widersprüchen und von vagen Verdachtsmomenten – die sich durch keine zwingenden Beweise erhärten lassen, dann aber urplötzlich auf wundersame Weise in der Schlussfolgerung zur Gewissheit werden –, nicht in dem hier anzutreffenden Ausmaß passieren. So leistet man seriöser Forschungstätigkeit höchstens einen Bärendienst, und sei es nur, weil man es den Gegnern einer kritischen Betrachtung der Vergangenheit allzu leicht macht, gegebenenfalls auch juristisch gegen einen mit Halb- und Unwahrheiten gespickten, allzu voreilig veröffentlichten Bericht vorzugehen.

Seriöse Geschichtsschreibung ist keine parteipolitische Angelegenheit. Sie ist auch nicht zu verwechseln mit einem rührseligen, zu PR-Zwecken eingesetzten Entschuldigungskult.

Man fragt sich in diesem Zusammenhang übrigens, wieso die eigens eingesetzte Begleitkommission die zahlreichen Mängel nicht angeprangert hat? Immerhin saßen in dieser Kommission, neben einem hohen Beamten des Staatsministeriums, sieben Historiker, davon zwei Mediävisten (?) und insgesamt vier Leute von der heimischen Universität, die also sozusagen die in ihrem Namen von einem ihrer Zöglinge gemachten Recherchen selbst beurteilt. Noch mehr gewundert hat mich ein weiterer merkwürdiger Umstand. Mein früherer Chef und Mentor Gilbert Trausch hat sich einst stets darum bemüht, wenigstens einen ausländischen Kollegen in alle Examens- und Expertenkommissionen mit einzubinden, denen er vorstand, um, wie er sich später einmal mir gegenüber ausdrückte, das typische Luxemburger Klein-Klein zu vermeiden und den korrigierenden Blick von außen zu wahren. Eine ähnliche Vorgehensweise – sie ist trotz des weit über die Grenzen des Landes strahlenden Ansehens von Trausch, Ausdruck seiner stets bescheidenen Bodenhaftung gewesen – hätte dem Artuso-Bericht zweifelsfrei gut zu Gesichte gestanden.

Mir wurde dann nachträglich berichtet, einige Mitglieder der Kommission hätten durchaus kritische Töne angeschlagen. Ihre Anregungen und Verbesserungsvorschläge, insbesondere die Kritik der nicht an der Universität Luxemburg tätigen Kommissionsmitglieder, seien aber auf taube Ohren gestoßen. Befremdlich mutet auch der Sonderstatus der nachnominierten Vertreterin des Nationalarchivs an. Obwohl diese überaus talentierte Historikerin bereits vor einiger Zeit ein Doktorat an einer renommierten belgischen Universität mit der höchstmöglichen Auszeichnung abgeschlossen hat, also mindestens die gleichen akademischen Titel besitzt wie ihre männlichen Kollegen der Begleitkommission, hatte sie nur «voix consultative», wie im Bericht auf Seite 11 mit Nachdruck unterstrichen wird. Warum das so war, müssen andere erklären, denen es auch anheim liegt zu begründen, weshalb die ernststen Bedenken der einzigen Frau in der Kommission schlicht unter den Teppich gekehrt wurden. Ich frage mich auch, welchen Sinn eine Begleitkommission überhaupt ergibt, wenn die guten Ratschläge und gerechtfertigten Einwände (einiger) ihrer Mitglieder einfach verhallen, ohne erkennbare Spuren zu hinterlassen?

Dass manche Zeitgenossen ein handfestes Interesse daran hatten, den Artuso-Bericht trotz all seiner (von Fachleuten ganz wohl erfassten) Makel möglichst rasch und medienwirksam unters Volk zu bringen, scheint mir ziemlich offenkundig. Allerdings empfinde ich es als geradezu verheerend, wenn kulturkämpferisch beseelte Politiker, die «mat enger gewässer Zort vu Geschichtsschreiwung opräumen» möchten weil ihnen hauptsächlich daran gelegen ist, den politischen Gegner von heute zu diskreditieren, es leichtfertig in Kauf nehmen, Einzelpersonen das Makel der Nazikollaborateure anzudichten und unser Land damit auf einen und denselben Rang herabzuwürdigen wie Nazideutschland, ohne dass dafür wirklich ausreichend neue und auch nur halbwegs gesicherte Fakten auf dem Tisch liegen würden. Immerhin gesteht die jetzige Regierung ja ziemlich unumwunden ein, dass weitere, ergänzende Nachforschungen bitter notwendig sein werden, um das Thema der Verantwortlichkeit Luxemburger Stellen und Luxemburger Bürger am Völkermord der Juden abzarbeiten. Warum aber dann diese überhastete Vorverurteilung von Albert Wehrer und anderen Luxemburger Beamten? Seriöse Geschichtsschreibung ist keine parteipolitische Angelegenheit. Sie ist auch nicht zu verwechseln mit einem rührseligen, zu PR-Zwecken eingesetzten Entschuldigungskult.

Charles Barthel, Historiker